



Datum: 30.03.2015 Nr.: 21

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/ Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG)	372
<u>Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin:</u>	
Dreizehnte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung (GEO) der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	380
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“	403
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“	404
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang	406

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats vom 11.03.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 17.03.2015 die Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung
von Hörsälen und Räumen der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne UMG)**

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Richtlinie findet Anwendung, sofern Mitglieder und Angehörige, Fakultäten und Einrichtungen und die Organe der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftungsuniversität) sowie die an der Stiftungsuniversität registrierten studentischen Vereinigungen Hörsäle und Räume der Stiftungsuniversität ganz oder teilweise für die Aufgabenerfüllung im hoheitlichen Bereich allein oder im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens nutzen (im Folgenden: universitäre Veranstaltungen); Büroräume sind hiervon in der Regel ausgenommen. ²Voraussetzung für das Vorliegen einer universitären Veranstaltung ist, dass es sich bei der Nutzung um

- a) die Erfüllung von Aufgaben gemäß §§ 3 und 47 NHG,
- b) die Erfüllung von Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 20 NHG durch deren Organe oder
- c) Veranstaltungen der registrierten studentischen Vereinigungen für Aufgabenerfüllungen im Sinne der Buchstaben a) oder b)

im hoheitlichen Bereich handelt. ³Eine universitäre Veranstaltung liegt nicht vor, wenn die Nutzung durch Dritte außerhalb eines gemeinsamen Vorhabens mit der Stiftungsuniversität, insbesondere durch außeruniversitäre Einrichtungen oder Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, erfolgt oder wenn Mitglieder oder Angehörige der Stiftungsuniversität die Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke nutzen.

(2) ¹Die Annahme eines gemeinsamen Vorhabens nach Absatz 1 setzt voraus, dass es in nicht nur unerheblichem Umfang der hoheitlichen Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität dient und durch geeignete Unterlagen, insbesondere einen Kooperationsvertrag in Textform oder einen Bewilligungsbescheid, nachgewiesen wird. ²Ein gemeinsames Vorhaben liegt insbesondere vor, wenn

- a) es sich um die Durchführung einer wissenschaftlichen Tagung einer nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Fachgesellschaft handelt, sofern die Durchführung stets einer Hochschule oder Forschungseinrichtung als (Ko-)Gastgeber obliegt, oder
- b) die Nutzung im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens oder zur Durchführung eines staatlichen Prüfungsverfahrens für einen von der Stiftungsuniversität angebotenen Studiengang erfolgt.

³Eine universitäre Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Buchstaben b) und c) liegt vor, sofern es sich um eine auf die Hochschulöffentlichkeit beschränkte Veranstaltung handelt; die Durchführung von Veranstaltungen, die der allgemeinen Öffentlichkeit offenstehen, stellt eine Nutzung zu außerhochschulischen Zwecken dar, für die die Bestimmungen der Gebühren- und Entgeltordnung (GEO) gelten.

(3) ¹Im Falle einer universitären Veranstaltung erfolgt eine interne Kostenbeteiligung der Nutzerin oder des Nutzers nach Maßgabe dieser Richtlinie. ²Für sonstige Nutzungen werden Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe der Gebühren- und Entgeltordnung der Stiftungsuniversität (GEO) erhoben.

§ 2 Kostenbeteiligung und Höhe

¹Die interne Kostenbeteiligung erfolgt in Form eines Kostenbeitrags und/oder der Übernahme anfallender Zusatzkosten. ²Die Höhe der Kostenbeteiligung ergibt sich für die Nutzung von Räumen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus der Anlage 1, im Übrigen erfolgt eine Festlegung durch die nach § 4 für die Überlassung zuständige Stelle im Einzelfall. ³Die etwaige Heranziehung im Falle von Schadensereignissen bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

§ 3 Allgemeine Überlassungs- und Nutzungsbedingungen

(1) ¹Voraussetzung für die Nutzung ist die schriftliche Überlassungsbestätigung durch die für die Überlassung nach § 4 zuständige Stelle. ²Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Der Antrag auf Überlassung soll spätestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Überlassungstermin bei der für die Überlassung nach § 4 zuständigen Stelle eingereicht werden.

(3) Die Überlassungsentscheidung kann insbesondere aufgehoben werden, wenn

1. die Überlassung durch solche Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

2. ein unvorhergesehenes Interesse für eine anderweitige Nutzung entsteht und dieser anderweitigen Nutzung unter Abwägung der Interessen der Vorrang an der Nutzung einzuräumen ist.

(4) ¹Wird eine universitäre Veranstaltung aus einem Grund, den die für die Überlassung nach § 4 zuständigen Stelle nicht zu vertreten hat und der auch nicht in deren Gefahrenbereich liegt, nicht durchgeführt und ist bereits ein besonderer Aufwand für die Veranstaltung betrieben worden, so sollen die tatsächlichen entstandenen Kosten im Wege der Kostenbeteiligung durch die Nutzerin oder den Nutzer getragen werden. ²Der Ausfall der Nutzung ist sofort mitzuteilen.

(5) ¹Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. ²Sie oder er hat durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe usw.) eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die zulässige Höchstzahl an teilnehmenden Personen, wie sie in der Überlassungsentscheidung ausgewiesen ist, nicht überschritten wird und dass Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte bei Filmvorführungen und bei der Wiedergabe von Musik, gewahrt werden. ³Die für die Veranstaltungssicherheit geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versammlungsstättenrechts, die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige sicherheits- und ordnungsrechtliche Regelungen, sind zu beachten. ⁴Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. ⁵Bei von der Nutzerin oder dem Nutzer eingebrachten Geräten sind die Bestimmungen über Gerätesicherheit zu beachten. ⁶Sie oder er hat Hinweise der Stiftungsuniversität und ihrer zuständigen Beschäftigten (im Folgenden: Hauspersonal), welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind, zu befolgen.

(6) ¹Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, eine Veranstaltungsleitung zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. ²Diese hat sich vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert mit dem Hauspersonal in Verbindung zu setzen und muss für den gesamten Überlassungszeitraum für das Hauspersonal erreichbar sein.

(7) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Überlassung bei dem Hauspersonal über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Universitätseinrichtungen einschließlich der Zugangswege zu unterrichten und das Hauspersonal vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.

(8) ¹Die Universitätseinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. ²Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Universitätseinrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(9) Dem Hauspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(10) ¹Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Verpflichtungen aus Absätzen 1 bis 9 oder beim Eintritt von sonstigen Umständen, die eine Gefahr von Schäden für die Stiftungsuniversität, die Nutzerin oder den Nutzer, Veranstaltungsteilnehmer oder Veranstaltungsart darstellen können, kann die Universität von der Nutzerin oder dem Nutzer verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. ²Die überlassenen Universitätseinrichtungen sind in einem solchen Falle unverzüglich zu räumen oder zurückzugeben. ³Die Pflicht zur Kostenbeteiligung bleibt bestehen.

(11) Mit Ablauf der Überlassungszeit sind die Universitätseinrichtungen im ordentlichen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.

§ 4 Zuständigkeiten

¹Die Abteilung Gebäudemanagement der Stiftungsuniversität, Bereich GM 413, ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Raumvergabe zuständig, die nicht durch Satz 2 einer anderen Stelle zugewiesen sind. ²Sofern einer Fakultät, einer universitären Einrichtung oder der Studierendenschaft Hörsäle und Räume ganz oder teilweise zur Verwaltung durch die Abteilung Gebäudemanagement zugewiesen sind, ist abweichend von Satz 1 diese Stelle für die Raumvergabe (einschließlich der Erhebung der internen Kostenbeteiligung) zuständig; die Zuständigkeitsübertragungen ergeben sich aus den jeweiligen Zuweisungsschreiben. ³Fallen für eine Veranstaltung Kostenbeteiligungen an, so ist die Abteilung Gebäudemanagement hierüber durch die nach Satz 2 zuständige Stelle zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Die vorliegende Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen am 01.04.2015 in Kraft. ²Für universitäre Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie angemeldet worden sind, gelten die bis zum 01.04.2015 anwendbaren Bestimmungen.

Anlage 1

zu § 2 der Richtlinie zur universitätsinternen Kostenbeteiligung für die Nutzung von Hörsälen und Räumen
Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

1) Kostenbeiträge

¹Ob und in welcher Höhe ein Kostenbeitrag zu entrichten ist, richtet sich danach, welcher der beiden nachfolgenden Kategorien eine universitäre Veranstaltung zuzuordnen ist; für die Nutzung der Räume im Gebäude Wilhelmsplatz 3 ist unabhängig von der Zuordnung zu einer Kategorie in der Regel ein Kostenbeitrag zu entrichten. ²Die Zuordnung erfolgt auf Grund einer Anmeldung, bei der der Antragsteller Angaben zu nachfolgenden Kriterien machen muss, anhand derer geprüft wird, ob Einnahmen in erheblichem Umfang erzielt werden. ³Es findet eine Einzelfallprüfung statt. ⁴Einnahmen in erheblichem Umfang liegen in der Regel vor, sofern

- a) ein Tagungsbeitrag in Höhe von mehr als 50,-- Euro/Person erhoben wird,
- b) Einnahmen aus Eintrittsgeldern von mehr als 5,-- Euro/Person erzielt werden,
- c) Einnahmen aus Ausstellungen oder Sponsoring erzielt werden oder die universitäre Veranstaltung durch ein externes Veranstaltungsbüro durchgeführt wird oder
- d) wenigstens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind: Einnahmen aus Tagungsbeiträgen in beliebiger Höhe, Einnahmen aus Eintrittsgeldern in beliebiger Höhe, eines der Kriterien nach Buchstabe c).

Kategorie U1

Die Nutzung erfolgt für die Durchführung universitärer Veranstaltungen, in deren Rahmen keine Einnahmen in erheblichem Umfang erzielt werden.

Kategorie U2

¹Die Nutzung erfolgt für die Durchführung universitärer Veranstaltungen, in deren Rahmen Einnahmen in erheblichem Umfang erzielt werden.

²Die Nutzerin oder der Nutzer hat auf Anfrage sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Kalkulation in Textform möglichst zusammen mit dem Nutzungsantrag einzureichen.

³Werden Hörsäle und Räume ganz oder teilweise an mehreren aufeinander folgenden Tagen genutzt, kann ein angemessener Abschlag, der den Minderaufwand berücksichtigt, festgesetzt werden.

⁴Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.

I. Historische und herausgehobene Tagungs- und Veranstaltungsorte

Gebäude	Raum	Fläche in qm	Anzahl Plätze (max.)	Zuständige Einrichtung	Kostenbeiträge für die Raumnutzung* (universitätsinterne Veranstaltungen)			
					U1		U2	
					halb- tags**	ganz- tags**	halb- tags**	ganz- tags**
Heyne-Haus	Seminarraum 1	44	25	ÖA	0 €	0 €	56 €	112 €
Heyne-Haus	Seminarraum 2	44	25	ÖA	0 €	0 €	56 €	112 €
Historische Sternwarte	blauer Saal	53	49	LK	0 €	0 €	56 €	112 €
Historische Sternwarte	grüner Saal	71	70	LK	0 €	0 €	80 €	160 €
Historische Sternwarte	roter Saal	70	70	LK	0 €	0 €	80 €	160 €
Historisches Gebäude der SUB	Paulinerkirche	680	200	SUB	0 €	0 €	140 €	280 €
Historisches Gebäude der SUB	Alfred-Hessel-Saal	280	200	SUB	0 €	0 €	140 €	280 €
Historisches Gebäude der SUB	Vortragsraum	100	80	SUB	0 €	0 €	80 €	160 €
Nikolaikirche	Nikolaikirche	557	-	GM4	0 €	0 €	180 €	360 €
Wilhelmsplatz 1	Aula	517	552	ÖA	0 €	0 €	213 €	425 €
Wilhelmsplatz 3	Seminarraum 1	94	93	ÖA	75 €	150 €	150 €	300 €
Wilhelmsplatz 3	Seminarraum 2	156	124	ÖA	125 €	250 €	250 €	500 €
Wilhelmsplatz 3	Taberna	61	56	ÖA	48 €	95 €	95 €	190 €
Wilhelmsplatz 3	Saal	265	245	ÖA	213 €	425 €	425 €	850 €
Tagungszentrum Sternwarte	großer Seminarraum	161	130	ÖA	0 €	0 €	120 €	240 €
Tagungszentrum Sternwarte	Seminarraum 2	41	40	ÖA	0 €	0 €	56 €	112 €
Tagungszentrum Sternwarte	Seminarraum 3	35	25	ÖA	0 €	0 €	56 €	112 €

* ggf. zuzüglich Zusatzkosten, die direkt für die Veranstaltung anfallen

** halbtags: bis zu 4 Stunden, ganztags: ab 4 Stunden

II. Tagungs- und Veranstaltungsorte, bei denen die Vergabe und Abrechnung je Zeitstunde erfolgt

Gebäude	Raum	Fläche in qm	Anzahl Plätze (max.)	Zuständige Einrichtung	Kostenbeiträge für die Raumnutzung* (universitätsinterne Veranstaltungen)	
					U1	U2
					je Stunde	je Stunde
Waldweg 26/28	Aula	579	350	GM4	0 €	45 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal bis 50 Plätze	ca. 73	50	GM4 (ZEHS**)	0 €	14 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 50 Plätze	ca. 86	100	GM4 (ZEHS**)	0 €	20 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 100 Plätze	ca. 176	200	GM4 (ZEHS**)	0 €	30 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 200 Plätze	ca. 217	300	GM4	0 €	35 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 300 Plätze	ca. 343	400	GM4	0 €	40 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 400 Plätze	ca. 421	800	GM4	0 €	45 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 800 Plätze	ca. 784	889	GM4	0 €	70 €

* ggf. zuzüglich Zusatzkosten, die direkt für die Veranstaltung anfallen

** ZEHS: Für die Hörsäle/Räume im Gebäude Sprangerweg 2

2) Zusatzkosten

¹Die Überlassung zur Nutzung umfasst den durchschnittlichen Aufwand innerhalb der regulären Dienstzeiten. ²Soweit im Einzelfall darüber hinaus zusätzliche Aufwände entstehen, sind die hierdurch entstehenden Kosten im Wege der internen Leistungsverrechnung durch die Nutzerin oder den Nutzer zu tragen. ³Es können insbesondere folgende Zusatzkosten entstehen:

- zusätzliche Personal- und Sachkosten, insbesondere Hausmeisterkosten außerhalb der regulären Dienstzeiten, sowie Kosten für Personal, das aufgrund der besonderen Art der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes für die Dauer der Veranstaltung gesondert erforderlich ist,
- zusätzliche Reinigungskosten,
- Arbeitsaufwand Elektrik,
- Sicherheitsabnahme,
- Sicherheitsdienst,
- Brandwache,
- ggf. Anfahrt und Aufwand für den Notfallmanager,
- Sanitätsdienst,
- Schließdienst.

a) Für folgende Veranstaltungen werden Zusatzkosten nicht erhoben: universitäre Veranstaltungen des Lehrbetriebs (z. B. Lehrveranstaltungen) sowie der akademischen und studentischen Selbstverwaltung.

b) ¹Für folgende Veranstaltungen werden Zusatzkosten in der Regel nicht erhoben: universitäre Veranstaltungen der Studierendenschaft und universitäre Veranstaltungen registrierter studentischer Vereinigungen. ²Hier werden Zusatzkosten dann erhoben, wenn dies nach Art und Umfang der Veranstaltung im Einzelfall erforderlich ist; ein Erfordernis ist in der Regel gegeben,

ba) wenn gesetzliche Vorgaben zu erfüllen sind,

bb) bei Veranstaltungen mit einer erwarteten Teilnehmerzahl von wenigstens 200 Personen.

c) Buchstaben a) und b) gelten nicht für die Nutzung historischer und herausgehobener Räume.

¹Die Personalkostensätze für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte TV-L betragen je angefangene Stunde:

	BBes.Gr.	Beschäftigte TV-L	Fallbeispiel	Stunden-satz
gehobener Dienst	A9 - A13	EG 9 – EG 12	Meisterinnen oder Meister (der technischen Gewerke)	34 €
mittlerer Dienst	A5 – A9	EG 4 – EG 8	Handwerker (wie Elektriker, Multimedia-Techniker) Hausmeister	26 €
einfacher Dienst	A1 – A5	EG 1 – EG 3	Reinigungspersonal	20 €

²Als Grundlage für die Berechnung der Stundensätze für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte gilt die Festlegung „Personalkostenkalkulation wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte“.

Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin:

Nach Stellungnahme des Senats und des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 11.03.2015 und 23.03.2015 haben das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 17.03.2015 und am 24.03.2015 die dreizehnte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung (GEO) der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I 14/2014 S. 331), beschlossen (§§ 7 Abs. 5 Satz 4, 13 Abs. 3, 5, 6 und 9, 18 Abs. 10 Satz 2, 47 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 3 NHG, § 5 Abs. 10 Satz 2 NHZG, § 11 Abs. 5 Satz 1 Hochschul-Vergabeverordnung; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG; § 63 e Abs. 1 Satz 1 NHG).

Artikel 1

Die Gebühren- und Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung wird nach den Wörtern „Gebühren- und Entgeltordnung“ in Klammern die Abkürzung „(GEO)“ und nach den Wörtern „Stiftung Öffentlichen Rechts“ in Klammern die Wörter „(einschließlich UMG)“ eingefügt.

2. Die §§ 1 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Abgaben- und Entgeltspflicht

¹Die Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftungsuniversität Göttingen) erhebt Abgaben, Entgelte oder Auslagen nach Maßgabe dieser Ordnung. ²Zahlungspflichtig sind:

1. Personen, die andere als die in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG bezeichneten Studienangebote in Anspruch nehmen,
2. Gasthörerinnen und Gasthörer,
3. externe Prüflinge,
4. Mitglieder und Angehörige, die Angebote des allgemeinen Hochschulsports nutzen,
5. externe Nutzerinnen und Nutzer (im Folgenden: Dritte).

³Dritte im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) natürliche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Stiftungsuniversität Göttingen sind,
- b) juristische Personen,
- c) Mitglieder und Angehörige der Stiftungsuniversität Göttingen,

die Universitätseinrichtungen oder Angebote der Stiftungsuniversität Göttingen für außerhochschulische Zwecke nutzen.

§ 2 Höhe der Abgaben und Entgelte

(1) ¹Die Höhe der Abgaben und Entgelte ergibt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus den Anlagen 1, 2a und 2b. ²Die Festlegung erfolgt auf Basis der Vollkosten unter Beachtung insbesondere der steuerrechtlichen und EU-trennungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Wenn im Einzelfall über die in Anlagen 1, 2a und 2b berücksichtigten Umstände hinaus zusätzliche Kosten entstehen, sind die zur Deckung der Zusatzkosten erforderlichen zusätzlichen Abgaben oder Entgelte zu zahlen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Entgelte für die Nutzung von Angeboten und Universitätseinrichtungen, insbesondere von Großgeräten, im Rahmen einer gesonderten Satzung festgelegt werden.

§ 3 Befreiung und Ermäßigung

(1) Von der Abgaben- und Entgeltspflicht nach § 1 Nr. 2 sind Gasthörerinnen und Gasthörer (siehe Nr. 3 der Anlage 1), die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind, befreit.

(2) ¹Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII, insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, haben, wird auf Antrag die Abgabe oder das Entgelt erlassen. ²Dies gilt nicht für Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem SGB II oder SGB XII gefördert werden.

(3) Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei einer Markteinführung von Studienangeboten können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Abgaben und Entgelte sind wie folgt zu zahlen:

- a) bei einem Studiengang erstmals bei der Einschreibung oder Anmeldung und dann jeweils mit Ablauf der festgelegten Rückmeldefrist, soweit nicht etwas anderes durch gesonderte Ordnung festgelegt ist,
- b) bei einem Studienangebot oder einer Prüfung außerhalb eines Studiengangs, bei Angeboten des Hochschulsports sowie bei Weiterbildungsprogrammen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung vor Beginn und
- c) bei der sonstigen Nutzung von Universitätseinrichtungen (§ 5) nach Rechnungsstellung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. a) und b) kann die Stiftungsuniversität Göttingen die Zulassung zum Studium oder die Teilnahme an den Angeboten vom Nachweis der erfolgten Zahlung der Abgabe oder des Entgeltes abhängig machen.

§ 5 Nutzung von Universitätseinrichtungen durch Dritte

(1) Universitätseinrichtungen dürfen Dritten nur nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt überlassen werden, wenn die Aufgabenerfüllung und das Ansehen der Stiftungsuniversität Göttingen nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt werden.

(2) Universitätseinrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere Grundstücke, Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen, Gebäude, Räume, Sport- und andere Anlagen sowie Ausstattungsgegenstände, Infrastruktureinrichtungen oder Teile davon.

(3) ¹Für die Überlassung gelten neben den Anlagen 1, 2a und 2b die „Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen über die Nutzung/Überlassung von Universitätseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Dritte (Überlassungsbedingungen)“ in

Anlage 3 und die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nutzungs- und Überlassungsverträge“ in Anlage 4. ²Abweichend von Satz 1 können für eine Universitätseinrichtung in einer Satzung abweichende Nutzungsbedingungen geregelt werden.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

3.1. In Ziffer 1.1.1.1. werden das Wort und das Satzzeichen „Studienbeitrag/“ gestrichen und die Paragraphenangabe „11“ durch die Paragraphenangabe „12“ ersetzt.

3.2. In Ziffer 1.1.2.1. werden in Satz 1 die Wörter „Gemäß § 11 Abs. 6 NHG werden“ gestrichen und das Wort „durch“ am Satzanfang groß geschrieben; das Wort und das Satzzeichen „Studienbeiträge,“ werden gestrichen.

3.3. In Ziffer 1.1.2.2. wird in Satz 1 nach dem Datum „13.10.2009“ der Nebensatz „zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 14.10.2013,“ eingefügt; das Wort und das Satzzeichen „Studienbeiträge,“ werden gestrichen.

3.4. In Ziffer 1.1.2.2. wird Nr. 1. wie folgt neu gefasst:

„1. Studiengebühren im Sinne der §§ 12, 13 Abs. 1 NHG werden in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Abgabenhöhe erhoben.“

3.5. In Ziffer 1.1.2.2. wird in Nr. 2. die Paragraphenangabe „12“ durch die Paragraphenangabe „11“ und die Paragraphenangabe „64a“ durch die Paragraphenangabe „56“ ersetzt.

3.6. In Ziffer 1.1.2.2. wird in Nr. 3. die Paragraphenangabe „95“ durch die Paragraphenangabe „76“ ersetzt.

3.7. In Ziffer 1.2. werden nach dem Wort „Studienangebote“ das Satzzeichen und das Wort „/Lehrveranstaltungen“ eingefügt; die Wörter „sprachpraktische Lehrveranstaltungen und Schlüsselqualifikationsveranstaltungen“ werden gestrichen.

3.8. In Ziffer 1.2.1. werden die Wörter „Georg-August-Universität“ durch das Wort „Stiftungsuniversität“ ersetzt.

3.9. In Ziffer 1.2.3. werden die Wörter „Georg-August-Universität“ durch das Wort „Stiftungsuniversität“ ersetzt.

3.10. In Ziffer 1.2.4. wird als letzter Satz neu eingefügt: „Abgaben und Entgelte nach den Ziffern 1.2.1. und 1.2.3. werden nicht erhoben, soweit eine anderweitige Finanzierung gegeben ist.“

3.11. In Ziffer 1.3.2. wird das Wort „Schlüsselqualifikationen“ durch die Wörter „Allgemeine Schlüsselkompetenzen“ ersetzt.

3.12. In Ziffer 1.5.1. werden die Wörter „Georg-August-Universität“ durch das Wort „Stiftungsuniversität“ ersetzt.

3.13. In Ziffer 3.1. wird die die Paragraphenangabe „§ 11 Abs. 1 NHG“ durch die Paragraphenangabe „§ 12 Abs. 2 NHG“ ersetzt.

3.14. In Ziffer 4. wird das Wort „Hochschuleinrichtungen“ durch das Wort „Universitätseinrichtungen“ ersetzt.

3.15. In Ziffer 4.1. wird nach dem Klammerzusatz folgender Satz eingefügt:

„Die Entgelte für die Überlassung von Räumen der Stiftungsuniversität Göttingen ohne Universitätsmedizin Göttingen ergeben sich aus Anlage 2a und die der Universitätsmedizin Göttingen aus der Anlage 2b.“

3.16. Die Ziffern 4.1.1. bis einschließlich 4.1.2.2.3. werden gestrichen.

3.17. Die Ziffer 4.1.2.3. wird zu Ziffer 4.1.1. Die Angabe zur Entgelthöhe „100,00“ wird durch die Angabe „150,00“ ersetzt.

3.18. Die Ziffer 4.1.3. wird gestrichen.

3.19. In Ziffer 4.2.1.6. wird vor dem Wort „Veranstaltern“ die Wörter „Veranstalterinnen und“ ergänzt.

3.20. In Ziffer 4.3.2.1. wird die Angabe zur Entgelthöhe „5,00“ durch die Angabe „10,00“ ersetzt.

3.21. In Ziffer 4.3.2.2. wird das Wort „Schlüsselpfand“ durch das Wort „Pfand“ ersetzt und vor der Angabe der Entgelthöhe „50,00“ das Wort „bis“ ergänzt.

3.22. In Ziffer 5. werden die Wörter „Georg-August-Universität“ durch das Wort „Stiftungsuniversität“ ersetzt.

3.23. In Ziffer 8. wird das Wort „Universität“ durch die Wörter „Stiftungsuniversität Göttingen“ ersetzt.

3.24. In Ziffer 9.1.1.2. werden die Wörter „Georg-August-Universität“ durch das Wort „Stiftungsuniversität“ ersetzt.

4. Als neue Anlage 2a wird eingefügt:

„Anlage 2a

der Gebühren- und Entgeltordnung der
Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung

Entgelte für die Nutzung von Universitätseinrichtungen
Überlassung von Räumen der Stiftungsuniversität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)

(soweit nicht aus einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse durch schriftlichen Vertrag etwas anderes vereinbart wird)

Die Höhe der zu entrichtenden Entgelte richtet sich nach den folgenden Kategorien:

Kategorie A1

¹Die Überlassung erfolgt für die von Dritten durchgeführten Veranstaltungen, die inhaltlich eine große Nähe zu den Aufgaben der Stiftungsuniversität Göttingen aufweisen. ²Dies ist in der Regel bei Veranstaltungen gegeben, die von universitätsnahen Einrichtungen sowie gemeinnützigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen, insbesondere Gesellschaften, Vereinigungen oder Universitätsfreundeskreisen, getragen werden.

Kategorie A2

¹Die Überlassung erfolgt für alle Veranstaltungen Dritter, die nicht unter Kategorie A1 fallen. ²Die Entgelte berücksichtigen den durchschnittlichen Aufwand innerhalb der regulären Dienstzeiten. ³Wenn im Einzelfall über die in den Entgelten berücksichtigten Umstände hinaus zusätzliche Kosten entstehen, sind die zur Deckung der Zusatzkosten erforderlichen zusätzlichen Abgaben oder Entgelte zu zahlen. ⁴Die Entgelte können sich beispielsweise um folgende zusätzliche Kosten erhöhen:

- zusätzliche Personal- und Sachkosten, insbesondere Hausmeisterkosten außerhalb der regulären Dienstzeiten, sowie Kosten für Personal, das aufgrund der besonderen Art der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes für die Dauer der Veranstaltung gesondert erforderlich ist,
- zusätzliche Reinigungskosten,
- Arbeitsaufwand Elektrik,
- Sicherheitsabnahme,
- Sicherheitsdienst,
- Brandwache,

- ggf. Anfahrt und Aufwand für den Notfallmanager,
- Sanitätsdienst,
- Schließdienst.

⁵Im Falle einer umsatzsteuerpflichtigen Überlassung ist zuzüglich zum Entgelt auch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. ⁶Dies gilt auch entsprechend für die zusätzlichen Kosten im Rahmen dieser Überlassung. ⁷Werden Universitätseinrichtungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. ⁸Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.

Übersicht der für die Überlassung jeweils zuständigen Einrichtungen

Kurzbezeichnung	Zuständige Einrichtung
GM4	Abteilung Gebäudemanagement Bereich Infrastrukturelles Gebäudemanagement Unterrichtsraumverwaltung
LK	Lichtenberg-Kolleg
ÖA	Abteilung Öffentlichkeitsarbeit Bereich Veranstaltungsmanagement
SUB	Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit
ZEHS	Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport

I. Historische und herausgehobene Tagungs- und Veranstaltungsorte

Gebäude	Raum	Fläche in qm	Anzahl Plätze (max.)	Umsatz- steuer- pflichtig	Zuständige Einrichtung	Nutzungsentgelte			
						A1		A2	
						halb- tags*	ganz- tags*	halb- tags*	ganz- tags*
Heyne-Haus	Seminarraum 1	44	25	Nein	ÖA	80 €	160 €	110 €	220 €
Heyne-Haus	Seminarraum 2	44	25	Nein	ÖA	80 €	160 €	110 €	220 €
Historische Sternwarte	blauer Saal	53	49	Nein	LK	180 €	360 €	253 €	507 €
Historische Sternwarte	grüner Saal	71	70	Nein	LK	200 €	400 €	333 €	667 €
Historische Sternwarte	roter Saal	70	70	Nein	LK	200 €	400 €	333 €	667 €
Historisches Gebäude der SUB	Paulinerkirche	680	200	Nein	SUB	827 €	1.653 €	1.033 €	2.067 €
Historisches Gebäude der SUB	Alfred-Hessel-Saal	280	200	Nein	SUB	420 €	840 €	525 €	1.050 €
Historisches Gebäude der SUB	Vortragsraum	100	80	Nein	SUB	133 €	267 €	167 €	333 €
Nikolaikirche	Nikolaikirche	557	-	Nein	GM4	809 €	1.617 €	1.011 €	2.022 €
Wilhelmsplatz 1	Aula	517	552	Nein	ÖA	1.000 €	2.000 €	1.250 €	2.500 €
Wilhelmsplatz 3	Seminarraum 1	94	93	Ja	ÖA	287 €	573 €	358 €	717 €
Wilhelmsplatz 3	Seminarraum 2	156	124	Ja	ÖA	473 €	947 €	592 €	1.183 €
Wilhelmsplatz 3	Taberna	61	56	Ja	ÖA	187 €	373 €	233 €	467 €
Wilhelmsplatz 3	Saal	265	245	Ja	ÖA	809 €	1.617 €	1.011 €	2.022 €
Tagungszentrum Sternwarte	großer Seminarraum	161	130	Ja	ÖA	187 €	373 €	257 €	513 €
Tagungszentrum Sternwarte	Seminarraum 2	41	40	Ja	ÖA	83 €	167 €	115 €	229 €
Tagungszentrum Sternwarte	Seminarraum 3	35	25	Ja	ÖA	80 €	160 €	110 €	220 €

* halbtags: bis zu 4 Stunden, ganztags: ab 4 Stunden

II. Tagungs- und Veranstaltungsorte, bei denen die Vergabe und Abrechnung je Zeitstunde erfolgt

Gebäude	Raum	Fläche in qm	Anzahl Plätze (max.)	Umsatz- steuer- pflichtig	Zuständige Einrichtung	Nutzungsentgelte	
						A1	A2
						je Stunde	je Stunde
Waldweg 26/28	Aula	579	350	Nein	GM4	69 €	138 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal bis 50 Plätze	ca. 73	50	Nein	GM4 (ZHS*)	14 €	28 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 50 Plätze	ca. 86	100	Nein	GM4 (ZHS*)	21 €	42 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 100 Plätze	ca. 176	200	Nein	GM4 (ZHS*)	33 €	66 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 200 Plätze	ca. 217	300	Nein	GM4	36 €	72 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 300 Plätze	ca. 343	400	Nein	GM4	48 €	96 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 400 Plätze	ca. 421	800	Nein	GM4	55 €	109 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 800 Plätze	ca. 784	889	Nein	GM4	75 €	151 €

* ZEHS: Für die Hörsäle/Räume im Gebäude Sprangerweg 2 “

5. Als neue Anlage 2b wird eingefügt:

Anlage 2b

der Gebühren- und Entgeltordnung der
Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung

Entgelte für die Nutzung von Universitätseinrichtungen Überlassung von Räumen der Stiftungsuniversität Göttingen (nur Universitätsmedizin Göttingen)

(soweit nicht durch einen schriftlichen Vertrag etwas anderes vereinbart wird)

Die Höhe der zu entrichtenden Entgelte richtet sich nach den folgenden Kategorien:

Kategorie A1

¹Die Überlassung erfolgt für die von Dritten durchgeführten Veranstaltungen, die inhaltlich eine große Nähe zu den Aufgaben der Stiftungsuniversität Göttingen aufweisen. ²Dies ist in der Regel bei Veranstaltungen gegeben, die von universitätsnahen Einrichtungen sowie gemeinnützigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen, insbesondere Gesellschaften, Vereinigungen oder Universitätsfreundeskreisen, getragen werden.

Kategorie A2

¹Die Überlassung erfolgt für alle Veranstaltungen Dritter, die nicht unter Kategorie A1 fallen. ²Die Entgelte berücksichtigen den durchschnittlichen Aufwand innerhalb der regulären Dienstzeiten. ³Wenn im Einzelfall über die in den Entgelten berücksichtigten Umstände hinaus zusätzliche Kosten entstehen, sind die zur Deckung der Zusatzkosten erforderlichen zusätzlichen Abgaben oder Entgelte zu zahlen. ⁴Die Entgelte können sich beispielsweise um folgende zusätzliche Kosten erhöhen:

- zusätzliche Personal- und Sachkosten, insbesondere Hausmeisterkosten außerhalb der regulären Dienstzeiten, sowie Kosten für Personal, das aufgrund der besonderen Art der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes für die Dauer der Veranstaltung gesondert erforderlich ist,
- zusätzliche Reinigungskosten,
- Arbeitsaufwand Elektrik,
- Sicherheitsabnahme,
- Sicherheitsdienst,
- Brandwache,

- ggf. Anfahrt und Aufwand für den Notfallmanager,
- Sanitätsdienst,
- Schließdienst.

⁵Im Falle einer umsatzsteuerpflichtigen Überlassung ist zuzüglich zum Entgelt auch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. ⁶Dies gilt auch entsprechend für die zusätzlichen Kosten im Rahmen dieser Überlassung. ⁷Werden Universitätseinrichtungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. ⁸Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg. ⁹Die Terminvergabe für die Hörsäle erfolgt über den Geschäftsbereich G 1 – 25 Studien-dekanat, Medien- und Informationsservice/Stundenplan- und Raummanagement.

Übersicht der für die Überlassung jeweils zuständigen Einrichtungen

Kurzbezeichnung	Zuständige Einrichtung
G 3 - 33	Abteilung Gebäudemanagement Bereich Infrastrukturelles Gebäudemanagement "

Tagungs- und Veranstaltungsorte, bei denen die Vergabe und Abrechnung je Zeitstunde erfolgt

Gebäude	Raum	Anzahl Plätze (max.)	Umsatz- steuer- pflichtig	Zuständige Einrichtung	Nutzungsentgelte	
					A1	A2
					je Zeitstunde	je Zeitstunde
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal bis 50 Plätze	50	Nein	G 3 - 33	10 €	25 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 50 Plätze	100	Nein	G 3 - 33	12,50 €	30 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 100 Plätze	200	Nein	G 3 - 33	20 €	50 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 200 Plätze	300	Nein	G 3 - 33	25 €	60 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 300 Plätze	400	Nein	G 3 - 33	30 €	70 €

6. Die bisherige Anlage 2 wird zu Anlage 3 und wie folgt neu gefasst:

Anlage 3

der Gebühren- und Entgeltordnung
der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen über die Nutzung/Überlassung von Universitätseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Dritte – Überlassungsbedingungen –

§ 1 Allgemeine Überlassungsbedingungen

(1) ¹Die Universitätseinrichtungen (insbesondere Grundstücke, Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen, Gebäude, Räume, Sport- und andere Anlagen sowie Ausstattungsgegenstände, Infrastruktureinrichtungen oder Teile davon) der Stiftung Universität Göttingen (im Folgenden als „Universitätseinrichtungen“ bezeichnet) sowie Dienstleistungen können durch Dritte, insbesondere Personen oder Personengruppen sowie Schulen, Unternehmen, Behörden und sonstige Einrichtungen (im Folgenden als „Veranstalterin“ oder „Veranstalter“ bezeichnet) genutzt werden. ²Die Überlassung beinhaltet keine Verwahrungs- oder Bewachungsvereinbarung. ³Für eine Universitätseinrichtung können in einer Satzung weitere oder abweichende Nutzungsbedingungen geregelt werden.

(2) ¹Die Nutzung für weltanschauliche oder politisch-parteiische Veranstaltungen, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen. ²Die Nutzung durch die als studentische Vereinigungen anerkannten Gruppierungen im Rahmen der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung bleibt hiervon unberührt, sofern es sich um hochschulpolitische Veranstaltungen im Sinne des § 20 Abs. 1 NHG handelt. ³Für eine Universitätseinrichtung können in einer Satzung weitere oder abweichende Nutzungsbedingungen geregelt werden.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Universitätseinrichtungen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen besteht nicht. ²Universitätseinrichtungen und Dienstleistungen stehen vorrangig für die Nutzung durch die Stiftungsuniversität Göttingen selbst zu Verfügung. ³Die Nutzung von Universitätseinrichtungen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen wird mit zweiter Priorität universitätsnahen und durch Kooperationsbeziehungen verbundenen Dritten sowie mit dritter Priorität sonstigen Dritten gewährt. ⁴Das Präsidium kann für einzelne Universitätseinrichtungen von Sätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

(4) ¹Voraussetzung für die Nutzung ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungs- und Überlassungsvertrages. ²Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 4 der Gebühren- und Entgeltordnung) sind Bestandteil des Nutzungs- und Überlassungsvertrages. ³Die Überlassung oder Inanspruchnahme kann zudem von der Vorauszahlung der in § 2 genannten Entgelte, vom Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung sowie einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) ¹Der Antrag auf Abschluss eines Nutzungs- und Überlassungsvertrages soll spätestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Überlassungstermin bei der für die Überlassung zuständigen Einrichtung der Stiftungsuniversität Göttingen (Anlagen 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung) eingereicht werden und die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie des von der Veranstalterin oder vom Veranstalter benannten Veranstaltungsleiters, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist,
2. die Bezeichnung der gewünschten Universitätseinrichtung/en,
3. Tag, Uhrzeit und Dauer, während der die Universitätseinrichtung/en benutzt werden sollen,
4. den Gegenstand der Nutzung, insbesondere Thema, Titel, Inhalt und Zweck,
5. ggf. das Programm für die Veranstaltung und die Personen, die dabei mitwirken sollen,
6. die Anzahl der als Teilnehmer oder Gäste eingeladenen, vorgesehenen oder erwarteten Personen,
7. die schriftliche Versicherung, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter diese Richtlinien anerkennt,
8. ggf. die Versicherung, dass die Veranstaltung der Besteuerung nicht unterliegt oder sie bei der zuständigen Dienststelle zur Besteuerung angemeldet ist,
9. ggf. der Nachweis einer Versicherung.

²Darüber hinaus können durch die jeweils zuständige Einrichtung weitere Angaben erhoben werden.

(6) Über die Überlassung von Universitätseinrichtungen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen entscheidet die zuständige Einrichtung der Stiftungsuniversität Göttingen (Anlagen 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung).

(7) ¹Eine Überlassung oder Inanspruchnahme kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass

1. durch die Nutzung ein Straftatbestand oder ein Tatbestand nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht verwirklicht oder zu strafbaren Handlungen aufgerufen werden wird,

2. es zu Schäden der Stiftungsuniversität Göttingen oder Dritter kommt,
3. die Ordnung der Stiftungsuniversität Göttingen gestört wird,
4. das Ansehen der Stiftungsuniversität Göttingen durch die Überlassung beeinträchtigt wird,
5. der Dritte die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

²Die gemäß § 4 mitgeteilte Überlassungsentscheidung kann nachträglich bis zum Abschluss des Überlassungsvertrages zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

1. die Überlassung zur Nutzung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder solche Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
2. einer der in Satz 1 genannten Tatbestände nachträglich bekannt wird oder eingetreten ist,
3. der beabsichtigte Nutzungszweck, einschließlich des beabsichtigten Veranstaltungsthemas, ohne vorheriges Wissen der Stiftungsuniversität Göttingen seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird,
4. ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Stiftungsuniversität Göttingen an der überlassenen Universitätseinrichtung oder Dienstleistung entsteht und der Stiftungsuniversität Göttingen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vorrang an der Nutzung bzw. Inanspruchnahme einzuräumen ist.

§ 2 Entgeltregelungen

(1) Für die Überlassung von Universitätseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in den jeweils gültigen Anlagen 1, 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung festgelegt ist.

(2) ¹Werden Universitätseinrichtungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. ²Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.

(3) ¹Die pauschal in den Tabellen der Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung genannten Entgelte berücksichtigen den durchschnittlichen Aufwand innerhalb der regulären Dienstzeiten. ²Die Entgelte erhöhen sich um folgende zusätzlichen Kosten, die im Entgelt nach Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung nicht berücksichtigt sind:

- a) zusätzliche Personal- und Sachkosten, insbesondere Hausmeisterkosten außerhalb der regulären Dienstzeiten, sowie Kosten für Personal, das aufgrund der besonderen

Art der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes für die Dauer der Veranstaltung gesondert erforderlich ist,

- b) zusätzliche Reinigungskosten,
- c) Arbeitsaufwand Elektrik,
- d) Sicherheitsabnahme,
- e) Sicherheitsdienst,
- f) Brandwache,
- g) ggf. Anfahrt und Aufwand für den Notfallmanager,
- h) Sanitätsdienst,
- i) Schließdienst.

³In Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung können darüber hinaus weitere zusätzliche Entgelte vorgesehen werden.

§ 3 Stornierung

(1) Führt die Veranstalterin oder der Veranstalter eine Veranstaltung aus einem Grund, den die Stiftungsuniversität Göttingen nicht zu vertreten hat und der auch nicht im Gefahrenbereich der Stiftungsuniversität Göttingen liegt, nicht durch, so gilt Folgendes:

1. Zeigt die Veranstalterin oder der Veranstalter den Ausfall mehr als drei Monate vor Veranstaltungsbeginn an, so ist kein Entgelt zu zahlen.
2. Zeigt die Veranstalterin oder der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung mindestens einen Monat vor deren Beginn an, so sind 25 % des Entgelts, mindestens jedoch 10,00 Euro, zu entrichten.
3. Zeigt die Veranstalterin oder der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung weniger als einen Monat vor deren Beginn an, so sind 50 % des Entgelts, mindestens jedoch 25,00 Euro, zu entrichten.

(2) Kosten, die der Stiftungsuniversität Göttingen durch zum Stornierungszeitpunkt bereits zum Zwecke der Veranstaltung eingegangene Verpflichtungen entstehen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter zu tragen.

(3) Bei einem besonderen Aufwand, der bereits für die Veranstaltung betrieben worden ist, kann die Stiftungsuniversität Göttingen die tatsächlichen Kosten in Rechnung stellen.

§ 4 Überlassungsmitteilung

Die Veranstalterin oder der Veranstalter erhält eine schriftliche Mitteilung über die Überlassung der Universitätseinrichtungen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen und die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgelts.

§ 5 Überlassung von Sporteinrichtungen / Abschluss einer Unfallversicherung

¹Die Überlassung von Sporteinrichtungen an Einzelbenutzerinnen und Einzelbenutzer, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Stiftungsuniversität Göttingen sind und damit nicht wie diese der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, erfolgt nur unter der Bedingung, dass eine andere gesetzliche Unfallversicherung besteht oder eine private Unfallversicherung abgeschlossen wurde. ²Die Benutzungsordnung der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinien werden in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen bekannt gemacht. ²Dasselbe gilt für Änderungen dieser Richtlinien.“

7. Die bisherige Anlage 3 wird zu Anlage 4 und wie folgt neu gefasst:

Anlage 4

der Gebühren- und Entgeltordnung
der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nutzungs- und Überlassungsverträge

§ 1 Rücktrittsrecht

(1) ¹Der Nutzungs- und Überlassungsvertrag berechtigt nicht zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte. ²Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Stiftungsuniversität Göttingen zum Rücktritt vom Vertrag.

(2) ¹Die Stiftungsuniversität Göttingen ist im Übrigen berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Vertragsabschluss durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder solche Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
2. in § 1 Abs. 7 der Überlassungsbedingungen (Anlage 3 der Gebühren- und Entgeltordnung) genannte Tatbestände nach Abschluss des Nutzungs- und Überlassungsvertrages bekannt werden,
3. der beabsichtigte Nutzungszweck einschließlich des beabsichtigten Veranstaltungsthemas ohne vorheriges Wissen der Stiftungsuniversität Göttingen seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird,
4. ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Stiftungsuniversität Göttingen an der überlassenen Universitätseinrichtung oder Dienstleistung entsteht und der Stiftungsuniversität Göttingen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vorrang daran einzuräumen ist.

(3) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter erhält in den Fällen des Rücktritts der Stiftungsuniversität Göttingen das gezahlte Entgelt zurück. ²Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, der Veranstalterin oder des Veranstalters oder Dritter sind ausgeschlossen.

§ 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. ²Sie oder er hat durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe usw.) eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die zulässige Höchstzahl an teilnehmenden Personen, wie sie in der Überlassungsmitteilung ausgewiesen ist, nicht überschritten wird. ³Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versammlungsstättenrechts, die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige sicherheits- und ordnungsrechtliche Regelungen sind zu beachten. ⁴Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. ⁵Bei von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eingebrachten Geräten sind die Bestimmungen über Gerätesicherheit zu beachten.

(2) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. ²Diese oder dieser hat sich vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert mit dem Hauspersonal in Verbindung zu setzen. ³Sie oder er muss für den gesamten Mietzeitraum für das Hauspersonal erreichbar sein.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem zuständigen Personal über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Universitätseinrichtungen einschließlich der Zugangswege zu unterrichten und die Stiftungsuniversität Göttingen oder ihre Beschäftigten vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.

(4) Für die Überlassung von Universitätseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in den jeweils gültigen Anlagen 1, 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung festgelegt ist.

(5) ¹Werden Universitätseinrichtungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. ²Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.

(6) ¹Die pauschal in den Tabellen der Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung genannten Entgelte berücksichtigen den durchschnittlichen Aufwand innerhalb der regulären Dienstzeiten. ²Die Entgelte erhöhen sich um folgende zusätzlichen Kosten, die im Entgelt nach Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung nicht berücksichtigt sind:

- a) zusätzliche Personal- und Sachkosten, insbesondere Hausmeisterkosten außerhalb der regulären Dienstzeiten, sowie Kosten für Personal, das aufgrund der besonderen Art der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes für die Dauer der Veranstaltung gesondert erforderlich ist,
- b) zusätzliche Reinigungskosten,
- c) Arbeitsaufwand Elektrik,
- d) Sicherheitsabnahme,
- e) Sicherheitsdienst,
- f) Brandwache,
- g) ggf. Anfahrt und Aufwand für den Notfallmanager,
- h) Sanitätsdienst,
- i) Schließdienst.

³In Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung können darüber hinaus weitere zusätzliche Entgelte vorgesehen werden.

(7) ¹Die Universitätseinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. ²Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Universitätseinrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(8) Durch die Benutzung dürfen die Aufgabenerfüllung und die Ordnung der Stiftungsuniversität Göttingen nicht gestört werden.

(9) Die Stiftungsuniversität Göttingen kann vom von der Veranstalterin oder Veranstalter verlangen, in evtl. vorgesehenen Werbemaßnahmen darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgesehenen Veranstaltung nicht um eine solche der Stiftungsuniversität Göttingen handelt.

(10) Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Stiftungsuniversität Göttingen ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(11) ¹Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Verpflichtungen aus Absätzen 1 bis 10, bei Vorliegen von grundsätzlich zum Rücktritt berechtigenden Gründen gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 oder beim Eintritt von sonstigen Umständen, die eine Gefahr von Schäden für die Stiftungsuniversität Göttingen, die Veranstalterin oder den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer oder Veranstaltungsart darstellen können, kann die Stiftungsuniversität Göttingen von der Veranstalterin oder vom Veranstalter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. ²Die überlassenen Universitätseinrichtungen sind in einem solchen Falle unverzüglich zu räumen oder zurückzugeben. ³Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts bleibt bestehen; ein Schadensersatzanspruch der Veranstalterin oder des Veranstalters besteht nicht.

(12) Gehen die Verstöße oder die Gefahren von Einzelpersonen aus, so kann die Stiftungsuniversität Göttingen von der Veranstalterin oder vom Veranstalter verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

(13) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter übt in den überlassenen Räumen für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht aus. ²Die Stiftungsuniversität Göttingen ist jedoch befugt, das Hausrecht jederzeit wieder an sich zu ziehen.

(14) Der Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung ist sofort mitzuteilen.

(15) Mit Ablauf der vertraglich eingeräumten Nutzungszeit sind die Universitätseinrichtungen im ordentlichen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.

§ 3 Haftung und Schadensersatz

(1) ¹Unabhängig vom Rechtsgrund haften die Stiftungsuniversität Göttingen, ihre gesetzlichen Vertreter, Organe, Beschäftigten und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung von Universitätseinrichtungen und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. ²Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von Kardinalpflichten; insoweit gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

(2) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet im Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung von Universitätseinrichtungen und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen für alle Schäden, die durch sie oder ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter, Organe, Beschäftigten und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder die Veranstaltungsteilnehmer in zu vertretender Weise verursacht werden. ²Ausgenommen sind solche Schäden, die die Veranstalterin oder der Veranstalter gemäß § 1 Abs. 3 festgestellt und auf die sie oder er die Stiftungsuniversität Göttingen oder ihre Beschäftigten vor Beginn der Veranstaltung schriftlich hingewiesen hat.

(3) ¹Die Stiftungsuniversität Göttingen überträgt die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Universitätseinrichtungen im Rahmen der vereinbarten Überlassung und Nutzung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter. ²Insoweit ist die Veranstalterin oder der Veranstalter anstelle der Stiftungsuniversität Göttingen selbst und eigenständig verantwortlich für den Schutz Dritter vor solchen Gefahren, die von den überlassenen Universitätseinrichtungen ausgehen. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Hinweise der Stiftungsuniversität Göttingen und ihrer Beschäftigten, welche Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Einzelfall zu ergreifen sind, zu beachten. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Stiftungsuniversität Göttingen und deren gesetzliche Vertreter, Organe und Beschäftigten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Ansprüchen oder Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen, die anlässlich der Benutzung überlassener Universitätseinrichtungen von Dritten erhoben werden. ⁵Dies gilt insbesondere auch für Urheberrechtsverletzungen bei Filmvorführungen und bei der Wiedergabe von Musik.

(4) Schadensersatz an die Stiftungsuniversität Göttingen bei Personen- und Sachschäden ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustands wird nicht gewährt.

§ 4 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

(1) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Nutzungs- und Überlassungsvertrag ist als Gerichtsstand Göttingen vereinbart, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für den Nutzungs- und Überlassungsvertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) ¹Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder des Nutzungs- und Überlassungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sie sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, und Vertragslücken zu schließen.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen des Nutzungs- und Überlassungsvertrages bedürfen der Schriftform.

(3) ¹Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen werden in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen bekannt gemacht. ²Dasselbe gilt für Änderungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.“

Artikel 2

Die dreizehnte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (einschließlich UMG) tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I am 01.04.2015 in Kraft.

Juristische Fakultät (federführend):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Juristischen Fakultät vom 28.01.2015 sowie der Philosophischen Fakultät vom 18.02.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2015 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2013 S. 780), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.08.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2014 S. 935), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2013 S. 780), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 12.08.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2014 S. 935), wird wie folgt geändert:

§ 9 (Masterarbeit; Mastermodul) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst und soll maximal 25000 Wörter umfassen. ³Auf Antrag kann die Abfassung in englischer Sprache im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gestattet werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ⁴Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Sie wird durch eine Übersetzung des Titels und eine Zusammenfassung in chinesischer Sprache sowie im Falle des Satzes 3 eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von jeweils maximal 2000 Zeichen ergänzt. ⁶Durch die bestandene Masterarbeit werden 27 C erworben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2015 in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 18.02.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2015 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3115) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3115) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 a Fachspezifische Prüfungsformen
- § 5 Zertifizierung von Studienschwerpunkten
- § 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit und Mastermodul
- § 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsverwaltungssystem
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1 Modulübersicht

Anlage 2 Studienverlaufspläne“

2. In § 2 (Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Neben fachwissenschaftlichen Kompetenzen fördert der Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ auch zivilgesellschaftliches Engagement und die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. ²Zur Herausbildung couragierter und sozial engagierter Persönlichkeiten werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert:

- Interkulturelle Kompetenzen und Interaktionsfähigkeiten,
- Sprachbewusstheit und Ausdrucksvermögen,
- Mehrsprachigkeit,
- Selbstorganisation,
- Selbstreflexivität,
- Teamkompetenzen,
- Sensibilität für verschiedene Formen von Diversität, Werteentwicklung und Forschungsethik,
- Verständnis und Toleranz für die Pluralität von Weltdeutungen und Verhaltensweisen,
- Bereitschaft zum Handeln, Ausdauer und Durchhaltevermögen.“

3. Nach § 4 (Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit) wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als Portfolio, Essay sowie Sprachkompetenzprüfung ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein Essay stellt eine kurze systematische Abhandlung zu einem kulturwissenschaftlichen Sachproblem oder zu einem literarischen bzw. kulturwissenschaftlichen Text dar, zu dem die Studierenden unter Bezug auf konkrete Forschungsfragen Stellung beziehen sollen. ²Das Essay soll den Umfang von 12 Seiten nicht überschreiten.

(3) ¹Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). ²Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Leseverstehen, Grammatik, Wortschatz und schriftliche Produktion; 45 Min.) und aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 15 Min.).

(4) ¹Ein Portfolio ist eine Sammlung an Arbeitsunterlagen, in dem die Studierenden ihre Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen und Erkenntnisprozesse dokumentieren und reflektieren. ²Der Umfang des Portfolios soll 20 Seiten nicht überschreiten.“

4. In § 10 (Masterarbeit und Mastermodul) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört.“

5. § 17 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

a. Dem Paragraphentitel werden ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ angefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Fakultätsräte der Juristischen Fakultät vom 28.01.2015, der Philosophischen Fakultät vom 18.02.2015, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 21.01.2015 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.01.2015 sowie nach Beschluss beziehungsweise Stellungnahme des Senats vom 14.01.2015 beziehungsweise 11.03.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.03.2015 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011

S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2014 S. 1308), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 3 PStO-2FBA, § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2014 S. 1308), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Biologischen Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Freiwillige Zusatzprüfungen

Studierende des lehramtbezogenen Profils können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module des konsekutiven Studiengangs „Master of Education“ als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren:

- a) Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende bereits wenigstens 150 C aus Modulen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs erworben hat, darunter die Module B.Erz.01, B.Erz.20 und B.Erz.30.
- b) Voraussetzung ist ferner der Nachweis einer Studienberatung bei der Geschäftsstelle der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB), die der Beratung darüber dient, welche Module aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zur Absolvierung als freiwillige Zusatzprüfung besonders in Frage kommen, um Studienzeitverzögerungen zu vermeiden; der Nachweis ist für ein Wintersemester bis zum 30.10. (Ausschlussfrist), für ein Sommersemester bis zum 30.04. (Ausschlussfrist) zu erbringen.
- c) Module im Sinne dieses Absatzes dürfen im Umfang von maximal 24 C absolviert werden; auch soweit 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung ausgeschlossen, wenn durch ihre erfolgreiche Absolvierung insgesamt mehr als 24 C erreicht würden.
- d) Es können Module aus dem Kompetenzbereich Bildungswissenschaften sowie aus dem Bereich derjenigen Unterrichtsfächer absolviert werden, die den beiden im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs studierten Teilstudiengänge

entsprechen, sofern im jeweiligen Bereich keine Zulassungsbeschränkung besteht und Ausbildungskapazität zur Verfügung steht.

- e) Abweichend von Buchstabe d) kann die Studiendekanin oder der Studiendekan für Lehrerbildung den Zugang von Modulen des Kompetenzbereichs Bildungswissenschaften oder eines Unterrichtsfaches ganz oder zum Teil ausschließen, im Falle eines Unterrichtsfaches im Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der anbietenden Fakultät; in diesem Fall sind die im Kompetenzbereich Bildungswissenschaften oder im betroffenen Unterrichtsfach als freiwillige Zusatzprüfung im Sinne dieses Absatzes wählbaren Module in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- f) Module im Sinne dieses Absatzes werden abweichend von § 6 Abs. 5 S. 2 APO nicht in das Zeugnis oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO berücksichtigt.“

3. § 9 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Ausdruck „im Umfang“ das Wort „von“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers und
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, sofern die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. ⁵Die Kandidatin oder der Kandidat muss dabei verbindlich das Studienfach wählen, aus dem die Bachelorarbeit stammen soll. ⁶Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁷Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁸Die zuständige Prüfungskommission kann das Nähere zu Formerfordernissen festlegen.“

4. § 1 (Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt.“

b. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Bachelorarbeit ist ferner im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format vorzulegen; dabei ist zu versichern, dass schriftliche und elektronische Form übereinstimmen.“

5. In § 14 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Biologischen Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Prüfungs-/Studienberatung

(1) ¹Die Universität hält zentral und dezentral ein breit gefächertes, aufeinander abgestimmtes Informations- und Beratungsangebot vor. ²Innerhalb dieses Beratungsnetzwerks wird gegebenenfalls anliegenbezogen verwiesen.

(2) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung zum Prüfungswesen nimmt das jeweils zuständige Prüfungsamt wahr.

(3) ¹Für die fakultätsbezogene Studienberatung ist die Studien- und Prüfungsberatung der Fakultäten zuständig. ²Dabei erfolgt die Prüfungsberatung schwerpunktmäßig im Prüfungsamt, die Studienberatung schwerpunktmäßig im Studienbüro bzw. durch die Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(5) Die Studierenden sollten eine Studien- und Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Studienbeginn,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienfach, Profil, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.“

7. Die Anlagenübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Fachspezifische Bestimmungen der Studienfächer

- Anlage II.1** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.2** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.3** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Altorientalistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.4** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „American Studies“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.5** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.6** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.7** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Biologie“ (Fakultät für Biologie und Psychologie)
- Anlage II.8** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Chemie“ (Fakultät für Chemie)
- Anlage II.9** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.10** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Englisch / Englische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.11** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Erdkunde“ (Fakultät für Geowissenschaften und Geographie)
- Anlage II.12** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ethnologie“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.13** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Religion“ (Theologische Fakultät)
- Anlage II.14** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.15** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Französisch / Galloromanistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.16** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschichte“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.17** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschlechterforschung“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.18** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Griechische Philologie / Griechisch“ (Philosophische Fakultät)

- Anlage II.19** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Indologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.20** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Informatik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.21** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Iranistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.22** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Italienisch / Italianistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.23** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.24** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kunstgeschichte“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.25** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Latein / Lateinische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.26** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.27** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Mathematik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.28** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Moderne Indienstudien“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.29** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Musikwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.30** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/ Chinesisch als Fremdsprache“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.31** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/ Modernes China“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.32** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Philosophie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.33** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Physik“ (Fakultät für Physik)
- Anlage II.34** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Politikwissenschaft“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.35** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Portugiesisch / Lusitanistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.36** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Rechtswissenschaften“ (Juristische Fakultät)
- Anlage II.37** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Religionswissenschaft“ (Philosophische Fakultät)

- Anlage II.38** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Russisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.39** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Skandinavistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.40** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Slavische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.41** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Soziologie“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.42** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Spanisch / Hispanistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.43** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.44** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Turkologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.45** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.46** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.47** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Werte und Normen“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.48** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Philosophische Fakultät)

Anlage III Weitere Bestimmungen zum Professionalisierungsbereich

- Anlage III.1 Professionalisierungsbereich im Lehramtbezogenen Profil (ZELB)
- Anlage III.2 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät (Philosophische Fakultät)
- Anlage III.3 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Theologischen Fakultät (Theologische Fakultät)
- Anlage III.4 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Sozialwissenschaftliche Fakultät)

8. Anlage II.2 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage II.2 Fachspezifische Bestimmungen –
Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“**

I. Fachspezifische Studienziele

¹Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Fachs „Allgemeine Sprachwissenschaft“ sollen die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu arbeiten und Fachliteratur kritisch zu rezipieren. ²Sie haben sich umfangreiche Kenntnisse linguistischer Beschreibungsverfahren und Analysemodelle angeeignet und sind in der Lage, sprachliche Daten nach aktuellen fachlichen Standards zu erheben und auszuwerten. ³Sie sind mit den grundlegenden fachwissenschaftlichen Begriffen, Theorien und Methoden vertraut und können sie auf fachspezifische Probleme anwenden. Studienziel im engeren Sinn ist die Vorbereitung auf den Master-Studiengang „Linguistik“ oder auf den an anderen Universitäten angebotenen Master-Studiengang „Vergleichende (indogermanische) Sprachwissenschaft“ und damit auch die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit. ⁴Daneben bereitet das Studium auch auf außerakademische Berufsfelder vor.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Gute Kenntnisse im Englischen und einer weiteren Fremdsprache.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

A. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.120	„Grundlagen der Linguistik“	(6 C / 3 SWS)
B.ASp.121	„Phonologie“	(9 C / 4 SWS)

Das Modul B.ASp.120 ist Orientierungsmodul.

B. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 51 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Studienschwerpunkte

Es muss einer der nachfolgenden Studienschwerpunkte im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt „Sprachbeschreibung“

Es müssen die nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.130	„Schnittstelle Morphologie-Syntax“	(9 C / 4 SWS)
B.ASp.131	„Schnittstelle Syntax-Semantik“	(9 C / 4 SWS)
B.ASp.132	„Historische und typologische Linguistik“	(9 C / 4 SWS)
B.ASp.133	„Aktuelle Forschung: Phonologie, Morphologie, Syntax“	(8 C / 4 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Indogermanische Sprachwissenschaft“

Es müssen die nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich absolviert werden:

B.ASp.140	„Grundlagen der indogermanischen Sprachwissenschaft: Sprachliche Verwandtschaft und Lautlehre“	(9 C / 4 SWS)
B.ASp.141	„Indogermanische Formenlehre“	(9 C / 4 SWS)
B.ASp.142	„Indogermanische Einzelsprachen“	(9 C / 4 SWS)
B.ASp.143	„Historische Grammatik“	(8 C / 4 SWS)

b. Sprachpraxis

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.AegKo.22	„Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch I“	(6 C / 4 SWS)
B.AegKo.23	„Einführung in die mittelägyptische Schrift und Sprache: Mittelägyptisch II“	(6 C / 4 SWS)
B.AegKo.24	„Einführung in die koptische Schrift und Sprache I: Sahidisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.25	„Einführung in die koptische Schrift und Sprache II: Sahidisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.AegKo.32	„Koptische Dialekte: Bohairisch“	(12 C / 2 SWS)
B.Antik.24	„Graecum“	(9 C / 16 SWS)
B.Antik.25	„Hebräisch I“	(12 C / 10 SWS)
B.Antik.26	„Hebräisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Antik.32	„Syrisch“	(6 C / 4 SWS)
B.Antik.33	„Aramäisch“	(6 C / 4 SWS)
B.Antik.34	„Ugaritisch“	(6 C / 4 SWS)
B.AOR.02	„Sumerisch I“	(6 C / 4 SWS)
B.AOR.03	„Sumerisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.AOR.04	„Sumerische Anfängerlektüre“	(6 C / 2 SWS)
B.AOR.07	„Akkadisch I“	(6 C / 4 SWS)

B.AOR.08	„Akkadisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“	(13 C / 8 SWS)
B.ASp.122	„Sprachliche Grundlagen I“	(8 C, 8 SWS)
B.ASp.123	„Sprachliche Grundlagen II“	(8 C, 8 SWS)
B.Eth.109	„Sprachkurs in einer Sprache der Schwerpunkt- regionen (Asia-Pacific oder Afrika)“	(8 C / 4 SWS)
B.EvRel.11	„Neutestamentliches Griechisch“	(10 C / 7 SWS)
B.Fin.03a	„Sprachbeherrschung I: Estnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03b	„Sprachbeherrschung I: Finnisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.03c	„Sprachbeherrschung I: Ungarisch“	(8 C / 8 SWS)
B.Fin.06a	„Sprachbeherrschung II: Estnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06b	„Sprachbeherrschung II: Finnisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Fin.06c	„Sprachbeherrschung II: Ungarisch“	(8 C / 7 SWS)
B.Frz.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(7 C / 8 SWS)
B.Frz.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“	(5 C / 4 SWS)
B.Frz.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.652	„Russisch für Kulturwissenschaften I“	(6 C / 4 SWS)
B.Gesch.653	„Russisch für Kulturwissenschaften II“	(6 C / 4 SWS)
B.Gri.12	„Neugriechisch I“	(3 C / 2 SWS)
B.Gri.13	„Neugriechisch II“	(3 C / 2 SWS)
B.Ind.41	„Sanskrit“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.51	„Hindi“	(12 C / 8 SWS)
B.Ira.101	„Einführung in das Neupersische“	(9 C / 4 SWS)
B.Ira.102	„Neupersische Sprachübung I“	(9 C / 4 SWS)
B.Ira.104	„Kurdische Sprache I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.105	„Literatur und Medien iranischer Gesellschaften“	(12 C / 4 SWS)
B.Ira.106	„Neupersische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.107	„Kurdische Sprache II“	(6 C / 4 SWS)
B.It.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(9 C / 10 SWS)
B.It.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis (selbständige Sprachverwendung)“	(6 C / 4 SWS)
B.It.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(6 C / 6 SWS)
B.Lat.12	„Grundkenntnisse Latein“	(6 C)
B.Lat.13	„Intensivkurs Latein I“	(4 C / 4 SWS)
B.Lat.14	„Intensivkurs Latein II“	(6 C / 6 SWS)
B.MNL.09	„Lektüre mittel- und neulateinischer Texte“	(8 C / 4 SWS)

B.MNL.12	„Einführung in die lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“	(9 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.03	„Modernes Chinesisch I“	(13 C / 12 SWS)
B.OAW.MS.08	„Modernes Chinesisch II“	(9 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.12	„Modernes Chinesisch III“	(6 C / 8 SWS)
B.Port.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(9 C / 8 SWS)
B.Port.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Port.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(6 C / 4 SWS)
B.Ska.411a	„Basismodul Dänisch I“	(5 C, 6 SWS)
B.Ska.411b	„Basismodul Dänisch II“	(4 C, 4 SWS)
B.Ska.412a	„Basismodul Norwegisch I“	(5 C, 6 SWS)
B.Ska.412b	„Basismodul Norwegisch II“	(4 C, 4 SWS)
B.Ska.413a	„Basismodul Schwedisch I“	(5 C, 6 SWS)
B.Ska.413b	„Basismodul Schwedisch II“	(4 C, 4 SWS)
B.Ska.414	„Basismodul Isländisch“	(9 C / 8 SWS)
B.Ska.421a	„Aufbaumodul Dänisch I“	(4 C, 4 SWS)
B.Ska.421b	„Aufbaumodul Dänisch II“	(5 C, 4 SWS)
B.Ska.422a	„Aufbaumodul Norwegisch I“	(4 C, 4 SWS)
B.Ska.422b	„Aufbaumodul Norwegisch II“	(5 C, 4 SWS)
B.Ska.423a	„Aufbaumodul Schwedisch I“	(4 C, 4 SWS)
B.Ska.423b	„Aufbaumodul Schwedisch II“	(5 C, 4 SWS)
B.Ska.424	„Aufbaumodul Isländisch“	(6 C / 4 SWS)
B.Ska.441	„Dänische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
B.Ska.442	„Norwegische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
B.Ska.443	„Schwedische Sprache“	(3 C / 2 SWS)
B.Slav.121	„Sprachpraxismodul Russisch I [A2]“	(6 C, 6 SWS)
B.Slav.122	„Sprachpraxismodul Russisch II [A2+]“	(6 C, 6 SWS)
B.Slav.123	„Sprachpraxismodul Russisch III [B1]“	(6 C, 6 SWS)
B.Slav.124	„Korrektive Sprachpraxis Russisch [C2]“	(6 C, 3 SWS)
B.Slav.127	„Russisch für Hörer aller Fakultäten [A2]“	(8 C, 8 SWS)
B.Slav.129	„Wirtschaftsrussisch [C1]“	(6 C, 4 SWS)
B.Slav.130	„Propädeutikum Sprachpraxis Polnisch [A1]“	(9 C, 9 SWS)
B.Slav.131	„Sprachpraxismodul Polnisch I [A2]“	(6 C, 6 SWS)
B.Slav.132	„Sprachpraxismodul Polnisch II [A2+]“	(6 C, 6 SWS)
B.Slav.133	„Sprachpraxismodul Polnisch III [B1]“	(6 C, 6 SWS)
B.Slav.134	„Korrektive Sprachpraxis Polnisch [C2]“	(6 C, 2 SWS)
B.Slav.141	„Sprachpraxismodul Tschechisch I [A1+]“	(9 C, 9 SWS)
B.Slav.142	„Sprachpraxismodul Tschechisch II“	(9 C, 9 SWS)

B.Slav.151	„Sprachpraxismodul Bulgarisch I [A1+]“	(9 C, 9 SWS)
B.Slav.152	„Sprachpraxismodul Bulgarisch II [B1]“	(9 C, 9 SWS)
B.Slav.161	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch I [A1+]“	(9 C, 9 SWS)
B.Slav.162	„Sprachpraxismodul Bosnisch-Kroatisch-Serbisch II [B1]“	(9 C, 9 SWS)
B.Slav.171	„Sprachpraxismodul Ukrainisch I [A1+]“	(9 C, 9 SWS)
B.Slav.172	„Sprachpraxismodul Ukrainisch II [B1]“	(9 C, 9 SWS)
B.Spa.101	„Basismodul Sprachpraxis“	(8 C / 12 SWS)
B.Spa.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“	(8 C / 10 SWS)
B.Spa.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“	(5 C / 6 SWS)
B.Tur.21	„Grundlagen des Türkkeitürkischen I“	(9 C / 6 SWS)
B.Tur.22	„Grundlagen des Türkkeitürkischen II“	(9 C / 6 SWS)
B.Tur.26	„Fortgeschrittene Sprachkompetenz Türkkeitürkisch“	(8 C / 5 SWS)

Ferner werden Module des Fremdspracherwerbs (Modulnummern SK.FS.[XX]) aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) mit Ausnahme solcher der englischen Sprache (Modulnummern SK.FS.E-[XX]) anerkannt.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs - Profil „studium generale“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgende Wahlmodule absolvieren:

SK.ASp.01	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	(3 C / 2 SWS)
SK.ASp.02	„Sprachstrukturen I“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.03	„Sprachstrukturen II“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.04	„Sprachgeschichte I“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.05	„Sprachgeschichte II“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.06	„Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft I“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.07	„Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft II“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.08	„Weitere Disziplinen der Linguistik I“	(6 C / 4 SWS)
SK.ASp.09	„Weitere Disziplinen der Linguistik II“	(6 C / 4 SWS)
SK.ASp.10	„Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“	(3 C / 2 SWS)
SK.ASp.11	„Spracherwerb und Sprachwahrnehmung“	(6 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden; für Studierende des Studienfaches „Allgemeine Sprachwissenschaft“ ist die Belegung des Moduls SK.ASp.01 ausgeschlossen:

SK.ASp.01	„Sprachwissenschaftliche Grundlagen“	(3 C / 2 SWS)
-----------	--------------------------------------	---------------

SK.ASp.02	„Sprachstrukturen I“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.03	„Sprachstrukturen II“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.04	„Sprachgeschichte I“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.05	„Sprachgeschichte II“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.06	„Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft I“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.07	„Empirie und Theoriebildung in der Sprachwissenschaft II“	(6 C / 3 SWS)
SK.ASp.08	„Weitere Disziplinen der Linguistik I“	(6 C / 4 SWS)
SK.ASp.09	„Weitere Disziplinen der Linguistik II“	(6 C / 4 SWS)
SK.ASp.10	„Arbeitstechniken und linguistische Terminologie“	(3 C / 2 SWS)
SK.ASp.11	„Spracherwerb und Sprachwahrnehmung“	(6 C / 4 SWS)

IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

¹Für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von 18 C wird empfohlen, Module aus den Bereichen Fremdsprachen, Philologien, Informatik oder Kommunikation zu absolvieren. ²Grundsätzlich können alle für Schlüsselkompetenzen ausgewiesenen Module besucht werden.

IVa. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

Portfolio: Während der Vorlesungszeit regelmäßig anzufertigende Hausaufgaben.

V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ ist der Nachweis von wenigstens 55 C aus dem Kerncurriculum.

VI. Wiederholung von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ mit Studienschwerpunkt „Sprachbeschreibung“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (66 C)		BA-Fach „Deutsche Philologie“ (66 C)		Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 C + 18 C) C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.ASp.120 Grundlagen der Linguistik (Orientierung) 6 C	B.ASp.122 Sprachliche Grundlagen I (Wahlpflicht) 8 C	B.Ger.01-1 Einführung in die Germanistik 1.1 (Orientierung) 12 C			B.Lat.01: Basismodul: Grundlagen des Lateinstudiums 6 C
2. Σ 31 C	B.ASp.121 Phonologie (Pflicht) 9 C		B.Ger.01-2 Einführung in die Germanistik 1.2 (Pflicht) 12 C			B.Gri.02-1 Basismodul Griechische Sprache I 6 C
3. Σ 31 C	B.ASp.130 Schnittstelle Morphologie-Syntax (Wahlpflicht) 9 C	B.ASp.123 Sprachliche Grundlagen II (Wahlpflicht) 8 C	B.Ger.02-1 Literaturwissenschaft – Hist. u. system. Perspektiven (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 Mediävistik – Hist. u. system. Perspektiven (Pflicht) 6 C		B.Gri.02-2 Basismodul Griechische Sprache II 6 C
4. Σ 31 C	B.ASp.131 Schnittstelle Syntax-Semantik (Wahlpflicht) 9 C		B.Ger.02-3 Linguistik - Synchrone und diachrone Perspektiven (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-2b Mediävistik – Text, Medien, Kultur (Wahlpflicht) 6 C	B.LingAm.2 Linguistische Anthropologie 6 C	
5. Σ 27 C	B.ASp.132 Historische und typologische Linguistik (Wahlpflicht) 9 C		B.Ger.03-1a Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.03-3b Empirische und theoretische Linguistik (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Gri.12: Neugriechisch I 3 C	
6. Σ 32 C	B.ASp.133 Aktuelle Forschung: Phonologie, Morphologie, Syntax (Wahlpflicht) 8 C	BA-Arbeit 12 C	B.Ger.04 Außerschulische Wissensvermittlung (Pflicht) 3 C		B.Rom.306 Sprachtechnologie 6 C	B.Gri.13: Neugriechisch II 3 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C		36 C	

2. Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ mit Studienschwerpunkt „Indogermanische Sprachwissenschaft“ in Kombination mit Studienfach „Philosophie“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (66 C)		BA-Fach „Philosophie“ (66 C)		Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 C + 18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.ASp.120 Grundlagen der Linguistik (Orientierung) 6 C	B.ASp.122 Sprachliche Grundlagen I (Wahlpflicht) 8 C	B.Phi.01 Basismodul Theoretische Philosophie (Orientierungsmodul) 9 C	B.Phi.12b Außerschulische Vermittlungskompetenz (Pflicht) 3 C	M.LingAm.2 Linguistische Anthropologie (Wahl) 6 C	B.Ska.101 Einführung in die Skandinavistik I 6 C
2. Σ 31 C	B.ASp. 121 Phonologie (Pflicht) 9 C		B.Phi.04 Basismodul Logik (Pflicht) 6 C	B.Phi.03 Basismodul Geschichte der Philosophie (Pflicht) 9 C		
3. Σ 32 C	B.ASp.140 Grundlagen der indogermanischen Sprachwissenschaft: Sprachliche Verwandtschaft und Lautlehre (Wahlpflicht) 9 C	B.ASp.123 Sprachliche Grundlagen II (Wahlpflicht) 8 C	B.Phi.05 Aufbaumodul Theoretische Philosophie (Wahlpflicht) 10 C	B.Phi.02 Basismodul Praktische Philosophie (Orientierungsmodul) 9 C		
4. Σ 29 C	B.ASp.141 Indogermanische Formenlehre (Wahlpflicht) 9 C		B.Phi.06 Aufbaumodul Praktische Philosophie (Wahlpflicht) 10 C			B.Ska.102 Einführung in die Skandinavistik II 6 C
5. Σ 31 C	B.ASp.142 Indogermanische Einzelsprachen (Wahlpflicht) 9 C		B.Phi.16 Bachelor- Abschlussmodul (Pflicht) 10 C		B.Lat.12 Grundkenntnisse Latein (Wahl) 6 C	SK.Phil.01 Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät 6 C
6. Σ 26 C	B.ASp.143 Historische Grammatik (Wahlpflicht) 8 C	BA-Arbeit 12 C			SK.Rom.306 „Sprachtechnologie“ (Wahl) 6 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C		36 C	

9. Anlage II.36 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Rechtswissenschaften“) wird wie folgt geändert:

a. In Ziffer III Nr. 1 Buchstabe a. werden die Buchstaben bb. wie folgt neu gefasst:

„bb. Teilgebiet „Öffentliches Recht“

S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)
S.RW.1416HA	Allgemeine Staatslehre	(7 C/2 SWS)
S.RW.1416KHA	Allgemeine Staatslehre	(8 C/2 SWS)
S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
S.RW.1417HA	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(7 C/2 SWS)
S.RW.1417KHA	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(8 C/2 SWS)
S.RW.1424K	Kirchenrecht	(4 C/2 SWS)
S.RW.1431K	Kirchliche Rechtsgeschichte	(4 C/2 SWS)
S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212HA	Staatsrecht II	(10 C/6 SWS)
S.RW.0212KHA	Staatsrecht II	(11 C/6 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/6 SWS)“

b. Ziffer VIII. (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Rechtswissenschaften“ in Kombination mit Studienfach „Geschichte“ (Fachwissenschaftliches Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Rechtswissenschaften“ (66 C)			BA-Fach „Geschichte“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	S.RW.1411aK Deutsche Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters) (Wahlpflicht I) 4 C	S.RW.0211K Staatsrecht I (Wahlpflicht I) 7 C		B.Gesch.112 „Einführungsmodul Alte Geschichte“ (Orientierungsmodul) 5 C	B.Gesch.201 „Grundlagenmodul“ (Pflicht) 4 C	B.Gesch.117 „Einführungsmodul Neuzeit“ (Orientierungs- modul) 8 C		SK.AS.KK-39.MP Kommunikative Kompetenz Rhetorik in juristischen Kontexten 3 C
2. Σ 32 C	S.RW.0112K Grundkurs I im Bürgerlichen Recht (Wahlpflicht I) 9 C	S.RW.0212HA Staatsrecht II (Wahlpflicht I) 10 C		B.Gesch.115 „Einführungsmodul Frühe Neuzeit“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.Gesch.114 „Einführungsmodul Mittelalter“ (Orientierungsmodul) 5 C			
3. Σ 31 C	S.RW.0113K Grundkurs II im Bürgerlichen Recht (Wahlpflicht I) 9 C	S.RW.0214K Staatsrecht III (Wahlpflicht I) 4 C		B.Gesch.306 „Aufbaumodul Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Gesch.411 „Projektmodul Geschichtskultur/ Theorie (Wahlpflicht) 6 C			S.RW.4003 Interdisziplinäre Kommunikation als Schlüsselqualifikation des Juristen in Leitungsfunktionen von Europa bis zur Gemeinde 6 C
4. Σ 30 C				B.Gesch.307 „Aufbaumodul Alte Geschichte“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Gesch.412 „Projektmodul Geschichtskultur/ Praxis“ (Wahlpflicht) 6 C		S.RW.2110 Seminare Historische Grundlagen des Rechts 12 C	SK.AS.KK-40 Kommunikative Kompetenz: Vertragsver- handlungen im juristischen Kontext 3 C
5. Σ 31 C	S.RW.1416KHA Allgemeine Staatslehre (Wahlpflicht II) 8 C	S.RW.1424K Kirchenrecht (Wahlpflicht II) 4 C	S.RW.1418K Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie (Wahlpflicht II) 4 C	B.Gesch.504 „Vertiefungsmodul Neuzeit“ (Wahlpflicht) 9 C				S.RW.4004 Verhandlungs- management und Gesprächsführung 6 C
6. Σ 26 C	S.RW.1417KHA Verfassungsgeschichte der Neuzeit (Wahlpflicht II) 8 C		Bachelorarbeit 12 C				S.RW.1415 Privatrechts- geschichte der Neuzeit 6 C	
Σ 180 C	66 C (67 C) (+12 C)			66 C			18 C	18 C

2. Studienfach „Rechtswissenschaften“ in Kombination mit Studienfach „Politikwissenschaft“ (Fachwissenschaftliches Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Rechtswissenschaften“ (66 C)			BA-Fach „Politikwissenschaft“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 31 C	S.RW.1418KHA Strafrecht I (Wahlpflicht I) 12 C	S.RW.0211K Staatsrecht I (Wahlpflicht I) 7 C		B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (Pflicht) 6 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung (Wahlpflicht) 6 C			
2. Σ 31 C		S.RW.0212KHA Staatsrecht II (Wahlpflicht I) 11 C		B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie (Wahlpflicht) 10 C	B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme (Wahlpflicht) 10 C			
3. Σ 26 C	S.RW.0313K Strafrecht II (Wahlpflicht I) 8 C	S.RW.0214K Staatsrecht III (Wahlpflicht I) 4 C	S.RW.1322 Völkerstrafrecht (Wahlpflicht II) 6 C	B.Pol.5 Politische Theorie (Wahlpflicht) 8 C				
4. Σ 30 C				B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (Wahlpflicht) 8 C	B.MZS.11 Statistik I (Wahlpflicht) 4 C		S.RW.2610 Seminar Kriminal- wissenschaften 12 C	S.RW.4001 Frauen sprechen anders? – Gespräche führen und Vorträge halten 6 C
5. Σ 32 C	B.RW.1215 Europarecht I (Wahlpflicht II) 6 C	S.RW.1229 Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (Wahlpflicht II) 6 C		B.Pol.4 Einführung in die intern. Beziehungen (Wahlpflicht) 10 C	B.MZS.12 Statistik II (Wahlpflicht) 4 C			S.RW.3101 Einführung in das Englische Recht und die Rechtssprache 6 C
6. Σ 30 C		S.RW.1230 Cases and Develop- ments in Economic International Law (Wahlpflicht II) 6 C	Bachelorarbeit 12 C				S.RW.1220 Internationaler Menschenrecht s-schutz 6 C	S.RW.4003 Interdisziplinäre Kommunikation als Schlüsselqualifikation des Juristen in Leitungsfunktionen von Europa bis zur Gemeinde 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

3. Studienfach „Rechtswissenschaften“ in Kombination mit Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ (Fachwissenschaftliches Profil)

Sem. Σ C*	BA-Fach „Rechtswissenschaften“ (66 C)			BA-Fach „Volkswirtschaftslehre“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil (18 C)	Schlüssel- kompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	S.RW.0112K Grundkurs I im Bürgerlichen Recht (Wahlpflicht I) 9 C	S.RW.0211K Staatsrecht I (Wahlpflicht I) 7 C		B.WIWI-OPH.0007 „Mikroökonomik I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.WIWI-OPH.0008 „Makroökonomik I“ (Pflicht) 6 C			
2. Σ 32 C		S.RW.0212HA Staatsrecht II (Wahlpflicht I) 10	S.RW.1417K Verfassungsgeschichte der Neuzeit (Wahlpflicht I) 4 C	B.WIWI-VWL.0002 „Makroökonomik II“ (Pflicht) 6 C			S.RW.1220 Internationaler Menschenrechtssch utz 6 C	S.RW.1147 Alternative Streitbeilegung: Schiedsverfahren und Mediation 6 C
3. Σ 30 C	S.RW.0113HA Grundkurs II im Bürgerlichen Recht (Wahlpflicht I) 12 C			B.WIWI-VWL.0001 „Mikroökonomik II“ (Pflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0005 „Grundlagen der int. Wirtschafts- beziehungen“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	S.RW.1225 Agrar- und Umweltrecht (Wahlpflicht II) 6 C	S.RW.1226 Umweltrecht (Wahlpflicht II) 6 C		B.WIWI-VWL.0003 „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0008 „Geld und Währung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0004 „Einführung in die Finanzwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 30 C		S.RW.1229 Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (Wahlpflicht II) 6 C		B.WIWI-VWL.0010 „Einführung in die Institutionenökonomik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0013 „Seminar zur Entwicklungsökonomik“ (Wahlpflicht) 6 C		S.RW.1215 Europarecht I 6 C	S.RW.4004 Verhandlungs- management und Gesprächsführung 6 C
6. Σ 30 C		S.RW.1230 Cases and Developments in Economic International Law (Wahlpflicht II) 6 C	Bachelorarbeit 12 C				S.RW.1234 Europarecht II 6 C	S.RW.4003 Interdisziplinäre Kommunikation als Schlüsselqualifikati on des Juristen in Leitungsfunktionen von Europa bis zur Gemeinde 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

10. In Anlage II.46 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“) wird Ziffer III Nr. 2 Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Volkswirtschaftslehre“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

a) Es sind Module mit der Kennung B.WIWI-VWL wählbar.

b) Es sind Module aus folgender Liste wählbar:

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	(6 C / 6 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0023	Grundlagen der Versicherungstechnik	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0009	Recht	(8 C / 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-QMW.0003	Angewandte Ökonometrie	(6 C / 3 SWS)
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIN.0003	Programmiersprache Java	(4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien	(4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	(4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0019	Electronic Commerce	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	(4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0022	Information Management	(4 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIP.0001	Einführung in die Wirtschaftspädagogik	(6 C / 4 SWS)

B.WIWI-WIP.0005	Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0007	Forschungsmethoden	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIP.0008	Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse in der beruflichen Bildung“	(6 C / 4 SWS)

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2015 in Kraft.
